



► **Nr. VO/2021/10500**
öffentlich

Lübeck, 01.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschließt die Änderung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes in der als Anlage beigefügten Fassung.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken.
Städtische Beteiligungen	Keine Anmerkungen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung: Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) Version 2021

Anlage 3: Synopse zum PCGK

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1: Begründung

► Zusammenfassung

Ausgehend vom Bürgerschaftsbeschluss am 26.06.2014, ergänzt in der Lübecker Bürgerschaft vom 20.05.2021 ist der beigefügte Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Anlage 2) überarbeitet worden, der als Leitfaden für gute Unternehmensführung allen, die mit den städtischen Unternehmen zu tun haben, als Vorgabe und Orientierung dienen soll.

Der Kodex ist angelehnt an den Deutschen Public Corporate Governance Kodex (für börsennotierte Unternehmen), den für Kommunen entwickelten Public Corporate Governance Muster-Kodex und den Empfehlungen des Deutschen Städtetags. Die betroffenen städtischen Unternehmen haben Rückmeldungen zu den Änderungen am PCGK gegeben, die bei der Überarbeitung des PCGK berücksichtigt wurden.

Bereits in der Beschlussvorlage für die Bürgerschaft am 26.06.2014 ist darauf verwiesen worden, dass der Lübecker Public Corporate Governance Kodex selbst dem Wandel in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft unterliegt. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich. Deshalb wurde der Prozess zur Überarbeitung des PCGK ausgelöst und mit einer Evaluation des bisherigen Regelwerks begonnen. Im Rahmen der Überarbeitung sind Entwicklungen in der Public Corporate Governance, Erörterungen aus der Erarbeitung des als Grundlage für Kommunen entworfenen Public Corporate Governance Muster-Kodex sowie gesetzliche Änderungen, die zur Stärkung des kommunalen Beteiligungsmanagements unternommen wurden, eingeflossen.

Der Lübecker PCGK formuliert die übergeordneten Ziele verantwortungsvoller städtischer Unternehmensführung (Teil A – Präambel), grenzt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Gremien und Organe ab (Teil B – Regeln für gute Unternehmensführung) und definiert die Instrumente ordnungsgemäßer, transparenter Steuerung und Kontrolle (Teil C – Steuerungs- und Kontrollinstrumente).

Damit soll der Lübecker PCGK helfen, einheitliche, transparente Standards in den städtischen Unternehmen zu gewährleisten. Er gibt dabei auch Regelungen vor, wie die städtischen Unternehmen vor Politik und Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen sollen.

Ein PCGK stellt noch keine Garantie für ordnungsgemäßes und erfolgreiches Wirtschaften dar. Er ist aber ein wichtiges Instrument, um Entscheidungsabläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten, um so frühzeitig auf Entwicklungen reagieren zu können.

► Beschlusslage und bisheriges Verfahren

Die Bürgerschaft hat am 26.06.2014 den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen und damit der Hansestadt Lübeck Regelungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung gegeben. Die städtischen Gesellschaften, für die der PCGK gilt, haben sich anschließend jeweils durch Gesellschafterbeschluss verpflichtet, nach den Standards des PCGK zu handeln. Der PCGK ist somit in den Gesellschaften formal verankert.

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss zum PCGK sind eine Vielzahl von Handlungen unternommen worden, die mit der Umsetzung verbunden sind. Eine wesentliche Aufgabe war die Anpassung der existierenden Musterdokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und Dienstvertrag für Geschäftsführer/-innen) an die Regelungen im PCGK gewesen. Diese Maßnahme hat geholfen die Vertragswerke und Regelungen der städtischen Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen zu vereinheitlichen, wodurch eine gute Unternehmenssteuerung unterstützt wird.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 haben die städtischen Gesellschaften begonnen die implementierten Regelungen sichtbar zu machen. Das Beteiligungscontrolling erstellt seitdem auf der Grundlage von den Unternehmen übermittelter Informationen den PCGK-Bericht. Auf diese Weise wird die Öffentlichkeit neben der Anwendung der Vorschriften aus dem PCGK in den Unternehmen (Entsprechenserklärung) beispielsweise über die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen und die Höhe der gezahlten Vergütungen, insbesondere an die Geschäftsführungen informiert.

Über den Umsetzungsstand wird die Politik und Öffentlichkeit jährlich im PCGK-Bericht informiert.

► Aufbau und Inhalt des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex beschreibt das Steuerungs- und Regelungssystem für Eigen- und Beteiligungsunternehmen, die zur Hansestadt Lübeck gehören. Die Hansestadt Lübeck als politisch-administrative Einheit im Bundesland Schleswig-Holstein verwaltet ihre Beteiligungen und trägt die Verantwortung für deren ordentliche Führung und Kontrolle. Public Corporate Governance bezieht sich dabei sowohl auf Strukturen sowie institutionelle und prozessuale Elemente der politisch-administrativen Einheit Hansestadt Lübeck, als auch deren Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze, die für sie und ihre Beteiligungsunternehmen gelten. Dadurch sollen das Management der Beteiligungsunternehmen, das Einhalten von Regelwerken (Compliance) sowie die Ausgestaltung von Überwachungsstrukturen unterstützt und verbessert werden. Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex besteht aus den drei Abschnitten A bis C. Jeder Abschnitt behandelt ein eigenständiges Themengebiet. Zur besseren Übersicht und Orientierung sind die einzelnen Themengebiete in weitere Unterpunkte strukturiert.

A. Präambel

1. Die Präambel regelt den Geltungsbereich des Lübecker Corporate Governance Kodexes und dessen Motive, Absichten und Zwecke.
2. Sie erklärt Begriffe, die für das Verständnis der Systematik von Regelungen im Kodex wichtig sind.

B. Regeln für gute Unternehmensführung

1. Die Regeln für gute Unternehmensführung beschreiben die Aufbau- und Ablauforganisation zwischen den Gremien und Verhaltungseinheiten der Hansestadt Lübeck und den Organen der Beteiligungsunternehmen.
2. Bestandteil der Regeln sind insbesondere relevante Vorschriften zum fachgerechten Vorgehen der Beteiligten, deren Aufgaben und Qualität.

C. Steuerungs- und Kontrollinstrumente

1. Feste Bestandteile der Steuerungs- und Kontrollinstrumente sind die definierten Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den städtischen Beteiligungsunternehmen und den zuständigen Stellen bei der Hansestadt Lübeck.
2. Der Umfang an bereitzustellenden Informationen, deren Verarbeitung, Aufbereitung und Berichterstattung.
3. Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen und der Hansestadt Lübeck werden der Öffentlichkeit aufgrund der Regelungen im Lübecker Public Governance Kodex nachvollziehbar und verständlich dargestellt.

Transparenz ist zentraler Bestandteil des PCGK. Der PCGK regelt die Informationswege, auf denen – unter Wahrung der rechtlich gebotenen Vertraulichkeit – der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über das Handeln der Hansestadt Lübeck durch ihre Unternehmen abgelegt wird. Im jährlichen PCGK-Bericht wird nachvollziehbar für die Öffentlichkeit dargestellt, wie die Unternehmen der Hansestadt Lübeck funktionieren und ob ordnungsgemäß gearbeitet wurde.

► Umsetzung/weitere Schritte

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss über die Änderungen zum Lübecker PCGK wird das Beteiligungscontrolling federführend mit der Umsetzung der Änderungen beauftragt. Der Umsetzungsprozess besteht aus mehreren Schritten:

- Bekanntgabe der Änderungen am PCGK bei den Unternehmen und bei den Mitgesellschaftern;
- Anpassung der Musterdokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, Geschäftsführerdienstvertrag) ist bereits erfolgt. Die entsprechende Vorlage soll in der Dezembersitzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- fortgesetzte Analyse der bestehenden Satzungen, Verträge, Geschäftsordnungen usw. auf Anpassungsbedarf;
- Umsetzung der Änderungen am im PCGK verankerten Berichtswesen.

Insbesondere die Anpassung der bestehenden Regelungen in den Unternehmen ist mit Zeitaufwand verbunden. Der Umsetzungsstand des PCGK wird im jährlichen PCGK-Bericht dargestellt. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021

1	Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021	1
3	A Präambel	2
4	A.1 Ziele	2
5	A.2 Geltungsbereich	3
6	A.3 Begriffsbestimmung	3
7	A.4 Verankerung	4
8	B Regeln für gute Unternehmensführung	4
9	B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck	4
10	B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	4
11	B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen	5
12	B.1.3 Beteiligungscontrolling	6
13	B.2 Städtische Gesellschaften	6
14	B.2.1 Gesellschaftsvertrag	6
15	B.2.2 Gesellschafterversammlung	6
16	B.2.2.1 Grundsätzliches	6
17	B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	6
18	B.2.3 Aufsichtsrat	7
19	B.2.3.1 Grundsätzliches	7
20	B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	8
21	B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	9
22	B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r	10
23	B.2.3.5 Vergütung	10
24	B.2.4 Geschäftsführung	10
25	B.2.4.1 Grundsätzliches	10
26	B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	11
27	B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen	11
28	B.2.4.4 Vergütung	12
29	B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention	12
30	C Steuerungs- und Kontrollinstrumente	13
31	C.1 Wirtschaftsplanung	13
32	C.1.1 Grundsätzliches	13
33	C.1.2 Inhalt und Form	14
34	C.2 Jahresabschluss	14
35	C.2.1 Grundsätzliches	14
36	C.2.2 Abschlussprüfung	15
37	C.2.3 Inhalt und Form	16
38	C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen	16
39	C.4 Offenlegung und Transparenz	17
40	C.5 Sonstige Prüfungsrechte	17
41	D Liste der Anlagen zum PCGK	17

42 **A Präambel**

43 **A.1 Ziele**

44 Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der
45 Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrie-
46 ben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr
47 beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften
48 („Gesellschaften“). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als
49 „Unternehmen“ bezeichnet.

50 Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften
51 und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere
52 die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B.
53 Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

54 Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kon-
55 trolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unter-
56 nehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen
57 der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst
58 orientiert.

59 Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemein-
60 deordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO), die von der Bürgerschaft
61 bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.

62 Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden

- 63 – die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben,
64 Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen);
- 65 – ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und
66 ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts-
67 und Mandatsmissbrauch);
- 68 – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- 69 – ihre regionalen Verpflichtungen.

70 Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspoli-
71 tik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.

72 Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen
73 der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und
74 verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance
75 Kodex (PCGK) erarbeitet.

76 Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bun-
77 des und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

78 Er soll dazu dienen,

- 79 ▫ einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und
80 ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen
81 Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- 82 ▫ eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen
83 Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als
84 auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.;

- 85 ▫ das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch
86 transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern;
- 87 ▫ durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker:innen in Ent-
88 scheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

89 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen
90 Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des
91 Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.

92 **A.2 Geltungsbereich**

93 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unterneh-
94 men in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die
95 Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu
96 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden.

97 In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam
98 mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die
99 Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die
100 Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

101 In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die
102 Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen
103 aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die
104 Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

105 Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des
106 PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe
107 Gebietskörperschaften zusteht.

108 Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und
109 Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und
110 Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung
111 festzuschreiben.

112 In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck
113 zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelun-
114 gen dieses Kodexes hinwirken.

115 **A.3 Begriffsbestimmung**

116 Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und
117 Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am
118 Deutschen Corporate Governance Kodex.

119 *Empfehlungen* des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekenn-
120 zeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in
121 weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber ver-
122 pflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen.
123 Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

124 Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht per se
125 schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards
126 in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll an-
127 gewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen
128 Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche
129 Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen

130 Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und
131 begründet werden (*comply or explain*).

132 Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet
133 der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

134 Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen überwiegend
135 Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind, oder es
136 handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.

137 **A.4 Verankerung**

138 Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer
139 Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren
140 Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine
141 verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf.
142 anzupassen sind.

143 Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Auf-
144 sichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

145 Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund
146 rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf
147 wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.

148 **B Regeln für gute Unternehmensführung**

149 **B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck**

150 **B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss**

151 Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit
152 auch für die Gesellschaften. Sie nimmt mit dem Hauptausschuss die demokratische
153 Kontrolle der Gesellschaften wahr.

154 Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die
155 Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über

- 156 – die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche
157 Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101
158 Absatz 1) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4),
- 159 – die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102),
160 Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105) oder die
161 Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
- 162 – die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie
- 163 – wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von
164 Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen,
165 insbesondere des Gesellschaftszwecks;
- 166 – die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung
167 von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- 168 – die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften (§ 102),
169 Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105), an denen
170 die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;
- 171

172 – die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3
173 in Verbindung mit § 45 c,

174 – die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen
175 Beteiligung der Hansestadt Lübeck.

176 Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses
177 PCGK.

178 Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den
179 Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt
180 unberührt.

181 Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung
182 der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck.
183 Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

184 Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der
185 Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder
186 unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung
187 bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

188 ◦ diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgege-
189 ben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;

190 ◦ diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats
191 abweichen möchte;

192 ◦ Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung¹
193 (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

194 Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch
195 den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft,
196 ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur
197 Mitwirkung gegeben werden kann.

198 Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich
199 beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem
200 Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die
201 Gesellschafterentscheidungen vor.

202 **B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen**

203 Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in
204 allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der
205 städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des
206 Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.

207 Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die
208 Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.

209 Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine
210 Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch
211 bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des
212 Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.

¹ Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

213 Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche
214 Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der
215 Bürgermeister:in.

216 **B.1.3 Beteiligungscontrolling**

217 Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als
218 Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen seiner:ihrer
219 Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein
220 Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

221 Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der ope-
222 rativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

223 Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- 224 ▫ die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die
225 Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung
226 und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Control-
227 ling);
- 228 ▫ die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- 229 ▫ die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- 230 ▫ die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den:die Bürgermeister:in
231 und die Fachbereichsleitungen sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und
232 Gesellschafterversammlungen;
- 233 ▫ die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement;
- 234 ▫ der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.

235 **B.2 Städtische Gesellschaften**

236 **B.2.1 Gesellschaftsvertrag**

237 Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die
238 Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens
239 (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschafts-
240 recht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche
241 Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen
242 Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind
243 dabei angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem
244 Gemeindegewirtschaftsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.

245 **B.2.2 Gesellschafterversammlung**

246 B.2.2.1 Grundsätzliches

247 Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die
248 Gesellschafter:innen beziehungsweise deren rechtliche Vertreter:innen an
249 (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung sollte von dem:der
250 Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter
251 Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der
252 Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

253 Gesellschafterbeschlüsse können auch in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden,
254 soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt.

255 B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

256 Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben
257 ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen.

258 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der
259 Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die
260 Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages
261 orientieren.

262 Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesell-
263 schaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie zum Beispiel

- 264 • die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- 265 • den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von
- 266 Geschäftsführungsdienstverträgen,
- 267 • die Feststellung des Jahresabschlusses und
- 268 • die Ergebnisverwendung.

269 Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören
270 auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der
271 Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner
272 regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse
273 des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

274 **B.2.3 Aufsichtsrat**

275 B.2.3.1 Grundsätzliches

276 Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die
277 Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der
278 Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgren-
279 zung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen
280 Gesellschaftsvertrag.

281 In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz)
282 nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu
283 bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem
284 Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben (*obligatorischer Aufsichtsrat*).

285 Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen
286 städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden
287 Überwachungsorgan“, sicherzustellen. In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck
288 beteiligt ist, besteht grundsätzlich das Ziel, auch dann im Gesellschaftsvertrag zu regeln,
289 dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (*fakultativer*
290 *Aufsichtsrat*).

291 Nur in begründeten Fällen verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf, einen Aufsichtsrat zu
292 bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint.
293 Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.
294 Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung
295 (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der
296 mittelbaren Beteiligung erhält.

297 Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder
298 Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der:die Aufsichtsratsvor-
299 sitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn
300 gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entge-
301 genstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemes-
302 sen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.

303 B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen

304 Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet
305 die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die
306 Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten,
307 dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer
308 Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die
309 Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der
310 Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.

311 Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in
312 allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
313 Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt.
314 Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als
315 Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.

316 Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse
317 und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufga-
318 ben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:

- 319 – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen
320 bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- 321 – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung
322 aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen
323 sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;
- 324 – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze,
325 Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).

326 Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht
327 ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes
328 Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge
329 zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen
330 daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form
331 von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden
332 Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit
333 den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das
334 Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom
335 Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.

336 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben
337 nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die
338 zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens
339 auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als
340 Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.

341 Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck
342 innehaben.

343 Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15
344 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“).

345 Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&O-Versicherung (*directors*
346 *and officers*) abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die
347 Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte
348 D-&O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen
349 angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den
350 Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung

351 und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden.
352 Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu
353 vereinbaren.

354 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Ange-
355 legenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittel-
356 baren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied er-
357 fährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die
358 Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in,
359 Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.

360 B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

361 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des
362 Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ord-
363 nungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbe-
364 sondere die

- 365 ▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- 366 ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit
367 den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen,
- 368 ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- 369 ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften
370 Aufsichtsratsmitglieds,
- 371 ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und
372 Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

373 Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens
374 und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.

375 Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag
376 übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung –
377 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats – vor und gibt dazu
378 Empfehlungen ab.

379 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach
380 dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere
381 das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend
382 Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied
383 kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen An-
384 gelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

385 Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstat-
386 tende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend
387 vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und
388 Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig
389 ordnungsgemäß abgefasst werden.

390 Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschaf-
391 tersversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll-
392 und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.

393 Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Ein-
394 haltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Ent-
395 sprechenserklärung).

396 Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens
397 alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu
398 erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die
399 Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.

400 Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Ge-
401 schäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse
402 ist nicht zulässig.

403 Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden,
404 sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscont-
405 rolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten
406 Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen
407 umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden.

408 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.

409 B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r

410 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n
411 stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des
412 Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson
413 der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller
414 dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem
415 Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden
416 Beschlussfassung vor.

417 Er:Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäfts-
418 ordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

419 Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem
420 Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des
421 Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

422 Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den
423 Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die ver-
424 traulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

425 Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.

426 B.2.3.5 Vergütung

427 Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Ver-
428 gütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der
429 Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als
430 Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.

431 **B.2.4 Geschäftsführung**

432 B.2.4.1 Grundsätzliches

433 Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des
434 Unternehmens und vertritt es nach außen.

435 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus
436 mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsfüh-
437 rung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der
438 Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung
439 oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die

440 Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unab-
441 hängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtver-
442 antwortlich.

443 B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

444 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse
445 gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen
446 zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens
447 Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im
448 Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen ver-
449 antwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsver-
450 trages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfall-
451 entscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.

452 Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen
453 Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten
454 werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und
455 Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu
456 fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen
457 zu treffen.

458 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße
459 und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements so-
460 wie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.

461 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig
462 schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich („Ad-hoc-
463 Bericht“).

464 Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes
465 Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit
466 allen steuerungsrelevanten Daten sicher.

467 Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Ein-
468 haltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Ent-
469 sprechenserklärung).

470 B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen

471 Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch
472 das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es
473 soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass
474 Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte
475 Personalauswahl zur Verfügung stehen.

476 Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das
477 Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht.

478 Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit
479 einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-
480 Geschäftsführungsdienstvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen
481 werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf
482 Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung
483 des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten.

484 Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter
485 erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.

486 Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im
487 Dienstvertrag zu vereinbaren.

488 B.2.4.4 Vergütung

489 Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen
490 bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.

491 Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von
492 mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.

493 Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:

- 494 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung);
- 495 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).

496 Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche
497 aus der langfristigen Erfolgsvergütung.

498 Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt wer-
499 den. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
500 beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei
501 in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergü-
502 tung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.

503 Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesell-
504 schafterversammlung festzulegen.

505 Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode
506 abgeschlossen werden.

507 Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen
508 für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der
509 Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt
510 werden.

511 Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&O-Versicherung (*directors
512 and officers*) abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die
513 Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte
514 D-&O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen
515 angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den
516 Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung
517 und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden.
518 Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu
519 vereinbaren.

520 In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre
521 Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bezüge-
522 Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

523 **B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention**

524 Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung –
525 arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der
526 Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

527 Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

528 Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck
529 verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen,
530 noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

531 Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche
532 Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen,
533 und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu
534 behandeln.

535 Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat
536 nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden
537 Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens
538 mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung
539 oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur
540 vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird
541 erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.

542 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit
543 dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Emp-
544 fehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats ein-
545 zuholen.

546 Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich Geschäftsführer:in
547 in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein.

548 Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den
549 Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung
550 spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene
551 Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen.

552 Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der
553 Gesellschafterversammlung.

554 Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine
555 Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten)
556 oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

557 **C Steuerungs- und Kontrollinstrumente**

558 **C.1 Wirtschaftsplanung**

559 **C.1.1 Grundsätzliches**

560 Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer An-
561 wendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll
562 folgende Bestandteile umfassen:

- 563 ▫ Vorbericht,
- 564 ▫ Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- 565 ▫ Planbilanz,
- 566 ▫ mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- 567 ▫ Stellenplan.

568 Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums
569 mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat beraten und in der
570 Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.

571 Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene
572 Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu
573 berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der
574 Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe
575 vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.

576 Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraus-
577 sichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderli-
578 chenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Ge-
579 sellschafterversammlung vorzulegen.

580 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der
581 Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich
582 nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

583 **C.1.2 Inhalt und Form**

584 Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- 585 ▫ die Ansätze des Planjahres,
- 586 ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- 587 ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- 588 ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis
589 des laufenden Geschäftsjahres.

590 Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Er-
591 träge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind
592 nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den
593 Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von
594 Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren
595 enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den
596 Erläuterungen aufgeführt werden.

597 Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen und
598 beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.

599 Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert
600 sein.

601 Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Ge-
602 schäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.

603 Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll
604 Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf
605 Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu
606 erläutern.

607 **C.2 Jahresabschluss**

608 **C.2.1 Grundsätzliches**

609 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzli-
610 chen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertra-
611 ges auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind

612 alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf-
613 zustellen.

614 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ver-
615 wendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und
616 den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die
617 Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der
618 Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu
619 schenken.

620 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die
621 Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in
622 seine Beurteilung einbeziehen.

623 Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des
624 folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim
625 Beteiligungscontrolling vorliegen.

626 Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die
627 Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich
628 vorgeschriebenen Fristen.

629 Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die
630 einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses
631 sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen
632 Gesamtabschlusses in jedem Jahr eingehalten werden.

633 **C.2.2 Abschlussprüfung**

634 Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu
635 prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der
636 Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als
637 Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche
638 Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem
639 zuständigen Organ unterbreitet wird.

640 Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in
641 Folge gewechselt werden.

642 Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich
643 über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die
644 bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.

645 Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu
646 sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die
647 Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung
648 gestellt werden.

649 Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer
650 Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungs-möglichkeiten usw., dann soll
651 dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem
652 Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.

653 Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die
654 wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende,
655 das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Lan-
656 desrechnungshof einzuladen. Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des

657 Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem
658 Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen. Bei der
659 Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für
660 in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur
661 Verfügung steht.

662 Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der
663 Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.

664 **C.2.3 Inhalt und Form**

665 Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschafts-
666 prüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- 667 ▫ die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53
668 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- 669 ▫ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- 670 ▫ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben
671 und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

672 Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere
673 Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat
674 bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

675 Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits
676 Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

677 **C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen**

678 Das gesamtstädtische Berichtswesen dient dem Ziel, eine wirksame Kontrolle der
679 Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen zu
680 ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen zu geben.
681 Es besteht aus

- 682 ▫ dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den
683 gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften;
- 684 ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den
685 Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen
686 Beteiligungen und der Sondervermögen;
- 687 ▫ dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres;
- 688 ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-
689 Bericht“);
- 690 ▫ einem vierjährigen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß
691 § 1 Abs. 1a GO;
- 692 ▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen
693 einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
- 694 ▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.

695 Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die be-
696 richtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen
697 rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

698 Das Beteiligungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im
699 Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

700 **C.4 Offenlegung und Transparenz**

701 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öff-
702 fentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre
703 Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.

704 Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker
705 Public Corporate Governance Kodex.

706 Der PCGK-Bericht enthält:

- 707 ▫ die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich
708 nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen
709 wurde;
- 710 ▫ gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit
711 der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die
712 Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;
- 713 ▫ Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder
714 (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der
715 Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- 716 ▫ Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der
717 Gesellschafter:innen an den Aufsichtsratssitzungen;
- 718 ▫ Angaben zur Anzahl der Beschlussvorlagen als Tischvorlagen in den
719 Aufsichtsratssitzungen;
- 720 ▫ die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

721 Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des
722 Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer
723 Veröffentlichung entgegenstehen.

724 **C.5 Sonstige Prüfungsrechte**

725 Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
726 einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem
727 Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

728 Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
729 (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und
730 Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

731 **D Liste der Anlagen zum PCGK**

- 732 A Muster-Entsprechenserklärung
- 733 B Definition Gesamtbezüge

734 **ANLAGE A: Muster-Entsprechenserklärung**

735

736 **Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung**
737 **des Lübecker Public Corporate Governance Kodex**
738 **(Regeln für gute Unternehmensführung)**

739 Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in
740 ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public
741 Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014
742 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2021 ergänzt wurden.

743 Diese Leitlinien basieren auf den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals
744 vorgelebt durch den Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161
745 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland
746 verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht
747 angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes,
748 der Public Corporate Governance Musterkodex sowie die Eckpunkte für einen Public
749 Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen
750 Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

751 Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und
752 nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer
753 zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance
754 (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen,
755 der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung
756 von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

757 Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den
758 getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft, vertreten durch ihre Organe abweichen,
759 dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

760 *Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der L-GmbH zum*
761 *Lübecker Public Corporate Governance Kodex*

762 Die L-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell
763 anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“)
764 in der Fassung vom __.__.2021 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

765 *Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes*
766 *werden wie folgt angegeben:*

767 Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin:

768

769 *Abweichung 1*

770 *Überschrift der Richtlinie*

771 *-Empfehlung des Corporate Governance Codex*

772 *-Inhalt der Abweichung*

773 *-Begründung*

774

775 *Abweichung 2*

776 *Überschrift der Richtlinie*

777 *-Empfehlung des Corporate Governance Codex*

778 *-Inhalt der Abweichung*

779 *-Begründung*

780

781

782

788
789

ANLAGE B: Definition der Gesamtbezüge

Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -

- Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
- + variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)
-
- = **Gesamtvergütung**
- + Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*
 - + Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)
-
- = **Gesamtbezüge****

* z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

** weitere Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.

- + *Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);*
- + *Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Sitzungsgeld oder Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);*
- + *Provisionen für die Vermittlung von Geschäften*
- + *Erfindervergütungen*

790

Anlage 3: Synopse

Aktuelle gültige Fassung

**Lübecker Public Corporate Governance Kodex
in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.06.2014
Ergänzt in der Lübecker Bürgerschaft vom 20.05.2021**

Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.06.2014.....

- A Präambel.....
 - A.1 Ziele
 - A.2 Geltungsbereich.....
 - A.3 Begriffsbestimmung
 - A.4 Verankerung
- B Regeln für gute Unternehmensführung.....
 - B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin.....
 - B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss
 - B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren.....
 - B.1.3 Beteiligungscontrolling
 - B.2 Die Gesellschaft.....
 - B.2.1 Gesellschaftsvertrag.....
 - B.2.2 Gesellschafterversammlung.....
 - B.2.2.1 Grundsätzliches
 - B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....
 - B.2.3 Aufsichtsrat.....
 - B.2.3.1 Grundsätzliches
 - B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen
 - B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten.....
 - B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.....
 - B.2.3.5 Vergütung
 - B.2.4 Geschäftsführung.....
 - B.2.4.1 Grundsätzliches
 - B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....
 - B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen
 - B.2.4.4 Vergütung
 - B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention.....
- C Steuerungs- und Kontrollinstrumente.....
 - C.1 Wirtschaftsplanung
 - C.1.1 Grundsätzliches.....

Zukünftige Fassung

**Lübecker Public Corporate Governance Kodex
in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **XX.XX.2021****

Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **XX.XX.2021**

- A Präambel.....
 - A.1 Ziele
 - A.2 Geltungsbereich.....
 - A.3 Begriffsbestimmung
 - A.4 Verankerung
- B Regeln für gute Unternehmensführung.....
 - B.1 **Gesellschafterin** Hansestadt Lübeck.....
 - B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss.....
 - B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen.....
 - B.1.3 Beteiligungscontrolling.....
 - B.2 **Städtische Gesellschaften**.....
 - B.2.1 Gesellschaftsvertrag.....
 - B.2.2 Gesellschafterversammlung.....
 - B.2.2.1 Grundsätzliches
 - B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....
 - B.2.3 Aufsichtsrat.....
 - B.2.3.1 Grundsätzliches
 - B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen
 - B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten.....
 - B.2.3.4 **Aufsichtsratsvorsitzende:r**
 - B.2.3.5 Vergütung
 - B.2.4 Geschäftsführung.....
 - B.2.4.1 Grundsätzliches
 - B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....
 - B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen
 - B.2.4.4 Vergütung
 - B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention**.....
- C Steuerungs- und Kontrollinstrumente.....
 - C.1 Wirtschaftsplanung
 - C.1.1 Grundsätzliches.....

Anmerkungen

C.1.1.2 Inhalt und Form..... C.2 Jahresabschluss C.2.1.1 Grundsätzliches C.2.1.2 Abschlussprüfung C.2.1.3 Inhalt und Form..... C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen..... C.4 Offenlegung und Transparenz..... C.5 Sonstige Prüfungsrechte D Liste der Anlagen zum PCGK..... A Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen B Muster-Entsprechenserklärung	C.1.1.2 Inhalt und Form..... C.2 Jahresabschluss C.2.1.1 Grundsätzliches C.2.1.2 Abschlussprüfung C.2.1.3 Inhalt und Form..... C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen C.4 Offenlegung und Transparenz..... C.5 Sonstige Prüfungsrechte D Liste der Anlagen zum PCGK A Muster-Entsprechenserklärung B Definition Gesamtbezüge	
--	--	--

<h2>A Präambel</h2> <h3>A.1 Ziele</h3> <p>Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr bzw. bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“).</p> <p>Sie beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere denen des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.</p> <p>Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.</p> <p>Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 GO Schleswig-Holstein), die von der Bürgerschaft</p>	<h2>A Präambel</h2> <h3>A.1 Ziele</h3> <p>Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als „Unternehmen“ bezeichnet.</p> <p>Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.</p> <p>Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.</p> <p>Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festge-</p>	Ergänzende Begriffsbestimmung. Satz neu eingefügt.
---	--	--

<p>bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.</p> <p>Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> – die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Entwicklungsplanungen, Haushaltsstrategie); – ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch im wirtschaftlichen Eigeninteresse); – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen; – ihre regionalen Verpflichtungen. <p>Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.</p> <p>Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.</p> <p>Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.</p> <p>Er soll dazu dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren; ▫ eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.; ▫ das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern; ▫ durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner in Entscheidungen aus Verwaltung und 	<p>schrieben werden.</p> <p>Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> – die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben, Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen); – ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch); – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen; – ihre regionalen Verpflichtungen. <p>Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.</p> <p>Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.</p> <p>Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.</p> <p>Er soll dazu dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren; ▫ eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.; ▫ das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern; ▫ durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der 	
--	--	--

Politik zu erhöhen.

Mit der Verabschiedung eines Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck die im Folgenden festgelegten Leitlinien guter Unternehmensführung zu beachten.

A.2 Geltungsbereich

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden („Eigengesellschaften“).

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist („Beteiligungsgesellschaften“), wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Bei künftigen Beteiligungen und Partnerschaften ist der PCGK wesentliche Grundlage der Konsortial- und Beteiligungsvertragsverhandlungen. Seine Anwendung soll in den Verträgen festgelegt werden.

In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.

Lübecker:innen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.

A.2 Geltungsbereich

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung festzuschreiben.

In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.

Inhaltlich keine Änderung. Alter Absatz durch neuen Absatz ersetzt.

Überarbeitung Geltungsbereich PCGK. Alter Absatz durch neuen Absatz ersetzt.

A.3 Begriffsbestimmung

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht *per se* schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*).

Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen Regelungen, die als geltendes Recht oder geltende Beschlusslage ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind.

A.4 Verankerung

Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreterinnen oder Gesellschaftervertreter und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind.

Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung

A.3 Begriffsbestimmung

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht *per se* schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*).

Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen **überwiegend** Regelungen, die als geltendes **Recht ohnehin** von den Beteiligten zu beachten sind, **oder es handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.**

A.4 Verankerung

Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind.

Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung

gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

B Regeln für gute Unternehmensführung

B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin

B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss

Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt gemeinsam mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.

Die Bürgerschaft ist zuständig für

- Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über
 - die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde;
 - die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen;
 - die Gründung von und Beteiligung an mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO);
 - wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge, auch bei mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO;
 - die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;
 - die Festlegung der Grundsätze des Beteiligungsberichtswesens;

gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.

B Regeln für gute Unternehmensführung

B.1 **Gesellschafterin** Hansestadt Lübeck

B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss

Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie **nimmt mit dem** Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.

Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über

- die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Absatz 1) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4),
- die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
- die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie
- wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks;
- die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene

Regelmäßige Evaluation des PCGK eingefügt. Absatz neu eingefügt.

An dieser Stelle den Text entsprechend dem Gesetzestext nach § 28 GO SH angepasst.

- andere wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten (Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung).

Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung, oder Aufhebung dieses PCGK.

Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.

Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Rechtspersönlichkeit,

- die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105), an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;
- die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 c,
- die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.

Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses PCGK.

Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.

Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung¹ (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Regelung für den

¹ Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

<p>Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.</p> <p>B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die Vertreterin oder der Vertreter der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Sie oder er nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.</p> <p>Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.</p> <p>Sofern der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der zuständigen Fachbereichsleiterin oder dem zuständigen Fachbereichsleiter eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.</p> <p>Zwischen den Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertretern der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.</p> <p>B.1.3 Beteiligungscontrolling</p> <p>Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hält im</p>	<p>Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft, ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden kann.</p> <p>Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.</p> <p>B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen</p> <p>Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.</p> <p>Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.</p> <p>Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.</p> <p>Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der Bürgermeister:in.</p> <p>B.1.3 Beteiligungscontrolling</p> <p>Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen</p>	<p>Fall der Stimmabgabe in GV der Tochterunternehmen der städt. Gesellschaften. Absatz neu eingefügt.</p>
--	---	---

Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling);
- die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
- die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement.

B.2 Die Gesellschaft

B.2.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

seiner:ihrer Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling);
- die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den:die Bürgermeister:in und die **Fachbereichsleitungen** sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
- die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement;
- **der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.**

B.2 Städtische Gesellschaften

B.2.1 Gesellschaftsvertrag

Der **Gesellschaftsvertrag bildet** die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. **Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem Gemeindefachbereichsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.**

Gesetzliche Änderung. Regelung neu eingefügt.

Gesetzliche Änderung. Satz neu eingefügt.

B.2.2 Gesellschafterversammlung

B.2.2.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter an (Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertreter). Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. den Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie

- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
- den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Ergebnisverwendung.

Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

B.2.2 Gesellschafterversammlung

B.2.2.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafter:innen **beziehungsweise** deren rechtliche Vertreter:innen an (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung **sollte** von dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch **in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt**.

B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie **zum Beispiel**

- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführungs-dienstverträgen,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Ergebnisverwendung.

Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der **Gesellschafterversammlung gehören auch** die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Notwendige Klärstellung, um u. a. in Videokonferenzen Beschlüsse zu fassen.

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben (*obligatorischer Aufsichtsrat*).

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. Daher soll in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, grundsätzlich auch dann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (*fakultativer Aufsichtsrat*).

Es soll nur in begründeten Fällen darauf verzichtet werden, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Die Berichtspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung oder den Hauptausschuss wird im jeweiligen

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben (*obligatorischer Aufsichtsrat*).

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. **In Gesellschaften**, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, **besteht** grundsätzlich **das Ziel**, auch dann im Gesellschaftsvertrag **zu regeln**, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (*fakultativer Aufsichtsrat*).

Nur in begründeten Fällen **verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf**, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

{Neuer Absatz unter B.2.3.3}

{Neuer letzter Absatz unter B.2.3.2}

<p>Gesellschaftsvertrag geregelt.</p> <p>Sofern in einer Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich bekanntgegeben werden sollen, ist die oder der Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.</p> <p>B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen</p> <p>Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung bzw. den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.</p> <p>Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb soll eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt werden. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.</p> <p>Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können; – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können; – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen). 	<p>Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der: die Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.</p> <p>B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen</p> <p>Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.</p> <p>Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.</p> <p>Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können; – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können; – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen). 	<p>Ergänzung entsprechend Bürger-schaftsbeschluss vom 20.05.2021</p>
--	--	--

<p>Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in das Gremium „Aufsichtsrat“ noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden. Alle zwei Jahre hat das Aufsichtsratsmitglied gegenüber dem Aufsichtsrat seine Qualifizierungsmaßnahmen zu belegen.</p> <p>Das Aufsichtsratsmitglied muss zudem auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.</p> <p>Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.</p> <p>Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte findet § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“) Anwendung.</p> <p>Die Aufsichtsräte sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen von der Gesellschaft abzusichern. Sofern dies nicht über den Kommunalen Schadenausgleich ausreichend möglich ist, können sogenannte D-&-O-Versicherungen mit Selbstbehalt, in den Unternehmen vorgesehen werden. Der Selbstbehalt beträgt 50 % der jährlichen Aufwandsentschädigung.</p>	<p>Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.</p> <p>Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.</p> <p>Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“).</p> <p>Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung (directors and officers) abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.</p>	<p>letzter Satz gelöscht, da in der Praxis nur schwer nachprüfbar.</p> <p>Aus B.2.3.1</p> <p>Satz neu eingefügt.</p> <p>Regelung zur D-&-O-Versicherung nach Evaluation zu D-&-O-Versicherungen überarbeitet.</p>
---	--	---

<p>B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben, ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/-innen, ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele, ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns, ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung. <p>Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.</p> <p>Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Dazu gehört die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates.</p> <p>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung</p>	<p>Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in, Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.</p> <p>B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben, ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen, ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele, ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds, ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung. <p>Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.</p> <p>Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung – mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats – vor und gibt dazu Empfehlungen ab.</p> <p>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung</p>	<p>Aus B.2.3.1</p> <p>Den letzten Satz aufgrund der Auskunftspflicht in § 104 GO zugefügt.</p> <p>Satz enthält Klarstellung.</p>
--	---	--

<p>der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte (insbes. Quartalsberichte) rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.</p> <p>Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).</p> <p>Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.</p> <p>Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.</p> <p>Dies ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend vorzusehen.</p>	<p>der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.</p> <p>Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).</p> <p>Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.</p> <p>Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden.</p> <p>Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.</p> <p><i>{Letzter Satz gestrichen}</i></p>	<p>Regelung für die kleinen Gesellschaften praxisnah gestaltet.</p> <p>Regelung zu Tischvorlagen klargestellt. Satz neu gefasst.</p> <p>Die GOs d. AR enthalten in-zwischen diese Regelungen.</p>
--	---	---

<p>B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Sie oder er legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.</p> <p>Sie oder er hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.</p> <p>Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes ausschließlich verantwortlich.</p> <p>Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.</p> <p>Sie oder er soll zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesellschafterversammlung sein.</p> <p>B.2.3.5 Vergütung</p> <p>Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>B.2.4 Geschäftsführung</p> <p>B.2.4.1 Grundsätzliches</p> <p>Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.</p>	<p>B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.</p> <p>Er:Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.</p> <p>Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.</p> <p>Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.</p> <p>Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.</p> <p>B.2.3.5 Vergütung</p> <p>Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.</p> <p>B.2.4 Geschäftsführung</p> <p>B.2.4.1 Grundsätzliches</p> <p>Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.</p>	<p>Regelung präzisiert.</p>
--	---	-----------------------------

<p>Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. In der Geschäftsanweisung soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.</p>	<p>Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.</p>	
<p>B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechnung tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/ Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.</p>	<p>B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.</p>	
<p>Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.</p> <p>Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; im Bedarfsfalle unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.</p>	<p>Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.</p> <p>Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.</p> <p>Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“).</p> <p>Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.</p>	<p>Absatz neu eingefügt. Letzter Absatz des alten Textabschnitts mit einbezogen.</p> <p>Alten Absatz aufgespalten.</p>

<p>Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).</p> <p>Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.</p> <p>B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen</p> <p>Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht.</p> <p>Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu gewährleisten.</p> <p>Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.</p> <p>Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.</p> <p>B.2.4.4 Vergütung</p> <p>Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.</p> <p>Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.</p>	<p>Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).</p> <p><i>{Im neu gestalteten zweiten Absatz (s. o.) mit enthalten.}</i></p> <p>B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen</p> <p>Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht.</p> <p>Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten.</p> <p>Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.</p> <p>Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.</p> <p>B.2.4.4 Vergütung</p> <p>Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.</p> <p>Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.</p>	<p>Regelung präzisiert.</p>
--	---	-----------------------------

<p>Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung); 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung). <p>Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.</p> <p>Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.</p> <p>Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.</p> <p>Die Zielvereinbarungen sind terminlich so auszugestalten, dass rechtzeitig vor anstehenden Verlängerungsentscheidungen der Bestellungen bzw. der Dienstverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine Auswertung der erreichten Zielerreichungsgrade möglich ist.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.</p> <p>Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&O-Versicherungen abzusichern. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.</p> <p>In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll</p>	<p>Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung); 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung). <p>Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.</p> <p>Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.</p> <p>Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.</p> <p>Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode abgeschlossen werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.</p> <p>Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&O-Versicherung (<i>directors and officers</i>) abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.</p> <p>In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur</p>	<p>Text vereinfacht!</p> <p>Neufassung des Absatzes aufgrund des Ergebnisses der Evaluation zur D-&O-Versicherung. Bei der Evaluation wurden die D-&O-Versicherungen aller wesentlichen Beteiligungen analysiert.</p>
--	--	---

vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention

Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen. In besonders gravierenden, aber auch bei andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich

Bezüge-Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention

Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich

Alter Absatz 4.

Alter Absatz 3.

Alter Absatz 3 aufgespalten in 2 neue.

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer in diesem Unternehmen oder dessen Tochter-/Muttergesellschaften („verbundene Unternehmen“) sein.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bestellt hat (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung). Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer dabei offenzulegen.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat soll eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben.

Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

C Steuerungs- und Kontrollinstrumente

C.1 Wirtschaftsplanung

C.1.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst folgende Bestandteile

- Vorbericht,
- Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- Planbilanz,
- mittelfristiger/fünfjähriger Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- Stellenplan.

Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und in der

Geschäftsführer:in in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein.

Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

C Steuerungs- und Kontrollinstrumente

C.1 Wirtschaftsplanung

C.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll folgende Bestandteile umfassen:

- Vorbericht,
- Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- Planbilanz,
- mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- Stellenplan.

Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums mit dem **Beteiligungscontrolling abgestimmt**, vom Aufsichtsrat

Letzter Satz gestrichen, da die Regelung aufgrund des Entscheidungsprinzips bereits gilt. siehe B.2.3.3 Absatz 3

<p>Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.</p> <p>Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.</p> <p>Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht sind dem Beteiligungscontrolling die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung, die Planbilanz und die mittelfristige Finanzplanung neben dem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vorbericht unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.</p> <p>C.1.1.2 Inhalt und Form</p> <p>Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ die Ansätze des Planjahres, ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. <p>Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.</p>	<p>beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.</p> <p>Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.</p> <p>Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.</p> <p>C.1.2 Inhalt und Form</p> <p>Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ die Ansätze des Planjahres, ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. <p>Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.</p> <p>Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen</p>	<p>Jährl. Änderungen am Wirtschaftsplan sollen so ver-</p>
--	--	--

<p>Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.</p> <p>Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.</p> <p>Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.</p>	<p>und beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.</p> <p>Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.</p> <p>Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.</p>	<p>mieden werden.</p> <p>Sprachliche Vereinfachung.</p>
<p>C.2 Jahresabschluss</p> <p>C.2.1.1 Grundsätzliches</p> <p>Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.</p> <p>Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.</p>	<p>C.2 Jahresabschluss</p> <p>C.2.1 Grundsätzliches</p> <p>Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.</p> <p>Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.</p>	

<p>Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.</p> <p>C.2.1.2 Abschlussprüfung</p> <p>Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die jeweilige Abschlussprüferin oder den jeweiligen Abschlussprüfer ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüferin oder Jahresabschlussprüfer im Wege stehen. Von der Prüferin oder dem Prüfer ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.</p> <p>Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.</p> <p>Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.</p> <p>Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält. Der Management-Letter ist sowohl der Geschäftsführung, als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zuzuleiten.</p>	<p>Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.</p> <p>Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses in jedem Jahr eingehalten werden.</p> <p>C.2.2 Abschlussprüfung</p> <p>Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.</p> <p>Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.</p> <p>Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw., dann soll dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Regelung zum Gesamtabschluss eingefügt, um Informationsversorgung sicherzustellen.</p> <p>Ergänzung der Regelung zur Berichterstattung über die Einhaltung vom Kodex.</p> <p>Präzisierung der Regelung zum Management-Letter.</p>
--	---	--

Zu der Schlussbesprechung zwischen Prüferin oder Prüfer und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung sind die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes, der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teil und berichtet zu der jeweiligen Prüfung.

C.2.1.3 Inhalt und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen

Das gesamtstädtische Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen

Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. **Für die Schlussbesprechung soll der** Entwurf des Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin **vorliegen.** Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der:Die Abschlussprüfer:in **soll** an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und **über seine:ihre Prüfung berichten.**

C.2.3 Inhalt und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen

Das gesamtstädtische Berichtswesen **dient dem Ziel**, eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen **zu** ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen

<p>geben. Es besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ dem Teilnehmungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften; ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Teilnehmungen und der Sondervermögen; ▫ der Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres (im Rahmen des Quartalsberichts II zum Stichtag 30.06.); ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“); <p>▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;</p> <p>▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.</p> <p>Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Teilnehmungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Teilnehmungscontrolling vorzulegen.</p> <p>Zur konsequenten Überprüfung und Fortentwicklung des vorhandenen Teilnehmungsportfolios legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner alle drei Jahre einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vor.</p> <p>C.4 Offenlegung und Transparenz</p> <p>Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Teilnehmungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Eigengesellschaften und Teilnehmungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.</p> <p>Dazu gehören insbesondere der jährliche Teilnehmungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex.</p> <p>Der PCGK-Bericht enthält:</p>	<p>zu geben. Es besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ dem Teilnehmungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften; ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Teilnehmungen und der Sondervermögen; ▫ dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres; ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“); ▫ einem vierjährigen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1a GO; <p>▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;</p> <p>▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.</p> <p>Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Teilnehmungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Teilnehmungscontrolling vorzulegen.</p> <p>Das Teilnehmungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>C.4 Offenlegung und Transparenz</p> <p>Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Teilnehmungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Teilnehmungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.</p> <p>Dazu gehören insbesondere der jährliche Teilnehmungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex.</p> <p>Der PCGK-Bericht enthält:</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Verfahrensweise.</p>
---	--	---

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen;
- Angaben zur Anzahl der Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

C.5 Sonstige Prüfungsrechte

Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

D Liste der Anlagen zum PCGK

- A ~~Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen~~
- B Muster-Entsprechenserklärung

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- **gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;**
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zur Teilnahmequote der **einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der Gesellschafter:innen** an den Aufsichtsratssitzungen;
- Angaben zur Anzahl der **Beschlussvorlagen als** Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

C.5 Sonstige Prüfungsrechte

Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

D Liste der Anlagen zum PCGK

- A Muster-Entsprechenserklärung
- B Definition Gesamtbezüge

Neu aufgenommen im Zuge der Änderung der Allg. Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung (AV-JAP).

Alte Anlage B: Muster-Entsprechenserklärung

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (Regeln für gute Unternehmensführung)

Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2014 beschlossen wurden.

Diese Leitlinien basieren auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, die vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner, der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. können deren Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offenzulegen und zu begründen.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Y-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex:

Die Y-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten

Anlage A: Muster-Entsprechenserklärung

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Regeln für gute Unternehmensführung)

Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2021 ergänzt wurden.

Diese Leitlinien basieren auf **den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals vorgelebt durch den** Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes, **der Public Corporate Governance Musterkodex** sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen, der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft **vertreten durch ihre Organe** abweichen, dann **besteht aber die Verpflichtung**, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Anlage B: Definition der Gesamtbezüge

Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -

+ Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
+ variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)

= Gesamtvergütung

+ Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*
+ Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)

= Gesamtbezüge**

* z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

** weitere Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.

- + *Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);*
- + *Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);*
- + *Provisionen für die Vermittlung von Geschäften*
- + *Erfindervergütungen*

